Amtliche Bekanntmachung

001 K 6/24

Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11.02.2027, 08:30 Uhr,
Sitzungssaal E 4 - 05, Ostenstr. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Herzebrock, Blatt 1399,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Herzebrock, Flur 16, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Kiefernweg 5, Größe: 1.201 m²

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes Dreifamilienhaus in 1 1/2-geschossiger Bauweise mit Einzelgarage und Doppelgarage. Die Wohnflächen betragen 117,18 qm für Wohnung 1, 88,84 qm für Wohnung 2 und 105,19 qm für Wohnung 3.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

293.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.